

**EMPFEHLUNG FÜR ANZUWENDEnde RE-
FERENZSZENARIEN*****Immissionsrichtwerte für Abstandsberechnungen
nach Art 12 (siehe Tabelle linke Seite)***

Trümmerflug ist ein Einzelereignis und bleibt daher außer Ansatz. In Einzelfällen sind aber auch solche Betrachtungen anzustellen (zB Gasflaschenlager).

Bei Ausbreitungsrechnungen wurde von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, lediglich neutrale bis stabile Ausbreitungsbedingungen zu betrachten.

Für die Katastrophenschutzplanung (externe Notfallpläne) sollten dieselben Szenarien und Auswirkungsbetrachtungen wie bei der Raumordnung angewandt werden. Die Einschätzungen dieser Betrachtungen müssen aber von den Einsatzorganisationen vorgenommen werden (zB zulässige Wärmestrahlung im Einsatz).

Dieser Empfehlung liegen jene durch die internationale Fachliteratur bzw naturwissenschaftliche Erkenntnisse abgesicherten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu Grunde, die für den jeweiligen Planungszweck zulässig erscheinen.

**6. (RECHTLICHE) BEDEUTUNG DER
EMPFEHLUNGEN**

Nach reiflicher Überlegung und im Gleichklang mit den anderen MS der EU wurde vorerst die Entscheidung getroffen, diese Referenzszenarien als Empfehlung iSd Art 12 Abs 2 der RL für allgemeine Kriterien fachlicher Beratung für ein Konsultationsverfahren zur Identifikation „angemessener Abstände“ für die für die Raum- bzw Bauordnung zuständigen Behörden als einheitliche Beurteilungsgrundlage einzuführen. Kein MS der EU hat bisher diese Referenzszenarien mit bindendem Charakter, dh in Gesetzes-

und Verordnungsform erlassen mit dem Hintergrund, dass man sich in diesem Fachbereich noch auf relativem Neuland bewegt³⁹⁾ und man noch aktuelle Entwicklungen, bzw neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen will, bevor man sich auf eine rechtlich bindende Form einlässt.⁴⁰⁾ Diese Empfehlungen sollen grundsätzlich von allen in den österr Bundesländern damit befassten Experten⁴¹⁾ angewendet werden, wobei, sofern notwendig und geboten, eine Einzelfallbetrachtung offen bleibt.

39) „Ältere“ MS als Österreich, wie etwa Frankreich, UK oder die Niederlande haben in den 80er-Jahren ihre ersten Empfehlungen herausgegeben.

40) So etwa sind derzeit die sog AEGIs-Grenzwerte, ds Einwirkwerte für gefährliche Substanzen, in Diskussion; im CCA wurde auch schon angeregt, die TWG 5 wieder einzuberufen, um weitere Erkenntnisse zu sammeln und zu verarbeiten.

41) = Amtssachverständige.

42) Die Amtssachverständigen der neun Bundesländer wurden im Übrigen in die Verwendung der komplexeren, computergestützten Modelle für die Berechnung der Ausbreitung toxischer Gase eingeschult.

ZUM THEMA

Innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums wurde eine Methode zur Berechnung von angemessenen Abständen iSd Art 12 der RL 96/82/EG gefunden. Diese Methode ist nachvollziehbar, beruht auf international bzw EU-weit anerkannten Modellen und ist mit relativ wenig Zusatzaufwand anwendbar.⁴²⁾ Österreich liegt bei der praktischen Umsetzung des Art 12 innerhalb der EU vorne.

**Die raumordnungsrechtliche Umsetzung der
Seveso II-RL am Beispiel der Steiermark**

GEORG EISENBERGER / ELISABETH HÖDL

1. SEVESO II-RL UND UMSETZUNG¹⁾

Die RL 96/82/EG bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Menschen und Umwelt. Gemäß Art 12 Abs 1 RL haben die MS dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Die MS haben eine planmäßige und vorausschauende Überwachung der Ansiedlung und der Änderung gefährdeter Betriebe sowie neuer Entwicklungen

in der Umgebung solcher Betriebe sicherzustellen. Dabei ist für die Wahrung eines *angemessenen Abstandes* zwischen gefährdungsberechtigten Betrieben und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw empfindlichen Gebieten zu sorgen.

1) Der vorliegende Aufsatz ist die Zusammenfassung eines für die Stmk LReg erstellten Gutachtens, das die Umsetzung der RL durch den Stmk Gesetzgeber beurteilt und den sich aus der erfolgten Einbringung im Stmk ROG ergebenden Handlungsbedarf für Gemeinde und Land analysiert.

EUROPA

2. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER SEVESO II-RL UND § 22 ABS 12 STMK ROG

In der Steiermark fand Art 12 Abs 1 RL durch § 22 Abs 12 Stmk ROG Eingang in das Raumordnungsgesetz. Was die Gebiete anlangt, für die ein „angemessener Schutzabstand“ vorzusehen ist, ist die Normierung des Stmk ROG wesentlich weiter als die RL. Demnach zählen *Baugebiete, Verkehrsflächen, Vorbehaltsflächen, der Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondernutzgebiete und besonders geschützte Gebiete* zu den Bereichen, für die ein „angemessener Schutzabstand“ vorzusehen ist.

a) BAUGEBIETE

Vergleicht man den in der RL gebrauchten Terminus „Wohngebiete“ mit dem in § 22 Abs 12 Stmk ROG gewählten Begriff „Baugebiete“ wird deutlich, dass der Raumordnungsgesetzgeber die Bestimmung weiter fasst. Die in § 23 Stmk ROG vorgenommene Definition von Baugebieten schließt neben verschiedenen Wohngebietskategorien auch Industrie-, Gewerbegebiete, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete sowie Gebiete für Einkaufszentren ein. Grundgedanke einer „Überwachung der Ansiedlung“ war der Schutz von Wohngebieten in der Nähe von gefährlichen Anlagen, wobei Art 12 Abs 1 RL auch *öffentlich genutzte Gebiete* und unter dem Gesichtspunkt des *Naturschutzes besonders wertvolle bzw besonders empfindliche Gebiete* hinzuzieht. Ausgehend von einer weiten Interpretation des in der RL verwendete Begriffes „Wohngebiete“ zählen neben den reinen Wohngebieten und den allgemeinen Wohngebieten wohl auch die im Stmk ROG genannten Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, Dorfgebiete, Kurgebiete, Erholungsgebiete und Ferienwohngebiete zu den Gebieten, denen durch die RL besonderer Schutz gegeben werden soll. Für diese Fälle ist es sinnvoll, angemessene Schutzabstände zu schaffen. Im Sinne einer europarechtlich zulässigen Verschärfung der RL erscheint es auch verständlich, wenn der Gesetzgeber Gebiete für Einkaufszentren ebenfalls in den Schutzzweck der Umsetzungsbestimmung einbezieht und für diese Flächen einen entsprechenden Schutzabstand vorsieht. Problematisch erscheint die Einbeziehung der §§ 23 Abs 5 lit d bis 23 Abs 5 lit e¹ Stmk ROG für *Industrie- und Gewerbegebiete*. Es erscheint sinnwidrig, wenn zwischen Industrieanlagen einerseits und Industrie- und Gewerbegebieten andererseits ein angemessener Schutzabstand vorgesehen werden soll. Dies führt im Ergebnis die Zieldefinition der RL ad absurdum, weil eine Normierung von Schutzabständen zwischen Industriegebieten eine flächenmäßige Ausweitung dieser Gebiete provoziert und dadurch den gesamten Gefahrenbereich vergrößert. IdS scheint die Ausdehnung des in der RL verwendeten Begriffes „Wohngebiete“ auf Gebiete, in denen andere Betriebe und sogar gefahrgeneigte Betriebe angesiedelt werden können und damit die Einbeziehung dieser Gebiete in die Schutzabstandsregelungen im Widerspruch zur RL zu stehen. Durch

die mit der Ausdehnung verbundene tendenzielle Ausweitung von Industriegebieten werden auch wesentliche Grundsätze der Raumordnung verletzt.²⁾ Letztlich wird durch diese Bestimmung im Ergebnis auch jegliche Expansion des jeweiligen „gefahrgeneigten Betriebes selbst“ verhindert. Die Einbeziehung von Industrie- und Gewerbegebieten in die Schutzabstandsregelung muss daher als problematisch bezeichnet werden.³⁾

b) VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen sind gem § 24 Abs 1 Stmk ROG Flächen für fließenden und ruhenden Verkehr und die für die Erhaltung, den Betrieb und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen. Wenngleich man bei einer ausschließlich wörtlichen Interpretation der RL „Verkehrsflächen“ unter „öffentlich genutzte Flächen“⁴⁾ subsumieren könnte, stellt uE auch die Tatsache, dass Verkehrsflächen in die Bestimmung aufgenommen wurden, eine weitere Normierung dar als die RL. „Verkehrswege“ werden als eigenständiger Begriff ausdrücklich unter lit c erwähnt und sollen daher von den MS bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft lediglich *überwacht* werden. Tatsächlich erweist sich die Normierung eines „angemessenen Schutzabstandes“ für Verkehrsflächen vor allem auch deshalb als ausgesprochen problematisch, weil jeder gefahrgeneigte Betrieb zwangsläufig ausschließlich über Verkehrsflächen mit Bereichen außerhalb des erforderlichen Schutzgebietes verbunden sein kann und weil jede Änderung dieser Situation dem jeweiligen gefahrgeneigten Betrieb die Existenzgrundlage entziehen würde. Gleiches gilt im Übrigen auch für alle weiteren, sich in der Umgebung des gefahrgeneigten Betriebes befindlichen Betriebe. In vielen dieser Fälle wird die offenbar vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Verlegung der Verkehrsflächen in Bereiche außerhalb der Gefahrenzone gar nicht möglich sein. Da es zweifellos nicht Sinn der RL ist, die Existenz von gefahrgeneigten Betrieben überhaupt in Frage zu stellen, erscheint die generelle Einbeziehung von „Verkehrsflächen“ in die Schutzabstandsregelung unter Umständen der RL widersprechend, zumindest aber – wenn man die Einfügung von Verkehrsflächen in § 22 Abs 12 Stmk ROG als Normierung einer strengeren Maßnahme im Sinne des Art 176 EG-Vertrag beurteilt – unsachlich und damit verfassungswidrig, weil dem Art 7 B-VG widersprechend.

2) Vgl § 3 (4) Stmk ROG, § 3 (7) Stmk ROG und § 3 (12) Stmk ROG.

3) Es sei auf die fast analoge Fassung des VlbG RplG verwiesen, die gerade in diesem Punkt eine Differenzierung vorsieht, siehe Pkt 3.

4) Die RL 96/82/EG bietet keine Begriffsdefinition für „öffentlich genutzte Gebiete“. Auch eine Interpretation mittels übriger Bestimmungen innerhalb des Gemeinschaftsrechts kann nicht weiterhelfen, da der Ausdruck „areas of public use“ in nur drei Dokumenten des Gemeinschaftsrechts zu finden ist, die alle im Zusammenhang mit der Seveso-II RL stehen. Inhaltlich scheint sich der Begriff mit dem ohnedies in § 22 (12) Stmk ROG angeführten Begriff der *Vorbehaltsflächen* gem § 26 (1) Stmk ROG zu decken.

c) SONSTIGE

Die in § 22 Abs 12 Stmk ROG genannten Vorbehaltsflächen werden in § 26 Abs 1 Stmk ROG definiert. Die relevante Bestimmung für die genannten Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondernutzungsgebiete ist § 25 Abs 2 Z 1 Stmk ROG. Gegen die Erweiterung des Erfordernisses eines angemessenen Schutzabstandes auf Vorbehaltsflächen,⁵⁾ der Erholung und Freizeitbetätigung dienende Sondernutzungsgebiete und besonders geschützte Gebiete bestehen keine Bedenken.

3. BEISPIELE FÜR ANDERE UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN

a) ÖSTERREICH

aa) Vorarlberg

Der Vergleich zeigt, dass die Fassungen des § 22 Abs 12 Stmk ROG und des § 12 Abs 4 a VlbG RplG wörtlich nahezu gleich lautend sind. Das VlbG RplG nimmt jedoch in Bezug auf *Bauflächen* und *Vorbehaltsflächen in Bauflächen* insofern eine Einschränkung vor, als „Betriebsgebiete“ ausdrücklich angenommen werden. Im obigen Vergleich der RL mit der steirischen Fassung wurde gezeigt, dass diese Ausnahmebestimmung geradezu zwingend geboten scheint, da ja die Normierung von Schutzabständen zwischen Industriegebieten und Betriebsgebieten dem Ziel der RL widerspricht, im Gemeinschaftsgebiet die Gefahren für Mensch und Umwelt insgesamt möglichst gering zu halten.

bb) Burgenland

Ein konträres Beispiel zu § 22 Abs 12 Stmk ROG ist die Umsetzungsbestimmung in § 13 Abs 5 Bgld RPIG, die ausschließlich auf die Einhaltung eines angemessenen Schutzabstandes bei der Festlegung von Gebieten für gefahrgeneigte Betriebe (offenbar lediglich bezogen auf zukünftige Festlegungen) abstellt. Es wird allgemein die Festlegung eines angemessenen Schutzabstandes zur Verhütung schwerer Unfälle gefordert, ohne dabei auf einzelne Gebietskategorien, die in der Nachbarschaft zulässig sind oder nicht, einzugehen. Im Ergebnis hat nach der burgenländischen Regelung der gefahrgeneigte Betrieb selbst die Folgen der RL zu tragen, während nach der steirischen und der Vorarlberger Regelung die Umgebung des Betriebes die Last der Umsetzung der RL auf sich nehmen muss. Angesichts des Inhaltes der RL erscheint die im Burgenland vorgenommene Umsetzung unvollständig.

b) ANDERE MITGLIEDSTAATEN

aa) Deutschland

In Deutschland erfolgte die Umsetzung in § 50 BimSchG. Das Erfordernis eines „angemessenen Abstandes“ bzw eines „angemessenen Schutzabstandes“ fehlt. Vielmehr müssen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkun-

gen soweit wie möglich vermieden werden. Auch die Gebiete, die von dieser Bestimmung erfasst sind, sind enger bemessen, als in der RL.⁶⁾ Die Planungserfordernisse erstrecken sich nicht auf öffentlich genutzte Gebiete. Auch in Deutschland erkannte man sohin, dass mit der Einbeziehung von „Verkehrswegen“ in die Umsetzungsbestimmung Schwierigkeiten verbunden sein würden und dass eine Ausdehnung der Schutzzonen auch auf Gewerbegebiete (nach deutscher Auffassung offenbar sogar auf alle Gebiete, die nicht zumindest überwiegend dem Wohnen dienen) keinen bzw einen negativen Einfluss auf die in der RL festgesetzten Ziele haben würde.

bb) England und Wales

In England und Wales befinden sich die Umsetzungsbestimmungen des Art 12 Abs 1 RL, die sich auf die Normierung eines angemessenen Abstandes beziehen, in den „Planning Regulations“. Der Vergleich zeigt,⁷⁾ dass sich bezüglich des Schutzabstandes der Wortlaut der RL mit dem der Umsetzungsbestimmung deckt. Nach der englisch-walisischen Regelung ist langfristig dafür zu sorgen, dass ein angemessener Abstand zwischen Betrieben und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und besonders wertvollen bzw besonders empfindlichen Gebieten gewahrt bleibt. Auch hier wurde sohin eine umfangreiche Ausweitung der Gebiete nicht vorgenommen.

4. AUSBLICK

Der eingehende Vergleich von Art 12 RL und § 22 Abs 12 Stmk ROG hat ergeben, dass die vom Stmk Gesetzgeber gewählte weite Definition der Gebiete, für die ein Schutzabstand einzuhalten ist, in Einzelbereichen der RL zu widersprechen scheint. Die Einbeziehung von Industrie- und Gewerbegebieten in die Schutzabstandsnormierung erweist sich als ebenso diffizil wie die Frage, ob Verkehrsflächen tatsächlich unter die Schutzabstandsregelung subsumierbar sind. Eine Neudefinition des in § 22 Abs 12 Stmk ROG gefassten Wortlauts in Bezug auf den Terminus Baugebiete wäre daher wünschenswert.

5) Unterstellt man, dass mit „areas of public use“ letztlich nichts anderes als *Vorbehaltsflächen* gemeint sind (FN 4), liegt im Übrigen gar keine Erweiterung vor.

6) Wird in der RL von *Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten* und (unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes) *besonders wertvollen bzw besonders empfindlichen Gebieten* gesprochen, beschränkt sich § 50 BimSchG auf jene Gebiete, die *ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen* sowie auf *sonstige schutzbedürftige Gebiete*.

7) Vgl Art 12 Abs 1 RL mit Regulation 9 paragraph 1 f (i) Planning Regulations.

ZUM THEMA

Die raumordnungsrechtliche Umsetzung der *Seveso II-RL* in der *Steiermark* ist weiter, als die *RL* verlangt. Dies widerspricht in Einzelbereichen der *RL* und lässt eine teilweise Neudefinition der Umsetzungsbestimmung im *Stmk ROG* wünschenswert erscheinen.